

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
<p>Behandlungsaufzeichnungen und sonstige Behandlungsunterlagen wie:</p> <p>Originale der Heil- und Kostenpläne und der Laborrechnungen für ZE, KFO, PAR, KB</p> <p>Fotografien, HNO-Befund bei KFO-Behandlung</p> <p>Planungsmodelle KFO/ZE/KB (gemäß BEMA-Geb.-Nr. 7a/7b)</p>	<p>gegenüber Patienten: 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p> <p>gegenüber KZV und Krankenkassen: 4 Jahre nach Abschluss der Behandlung</p>	<p>§ 630 f Absatz 3 BGB</p> <p>§ 5 Absatz 2 BMV-Z</p> <p>§ 7 Absatz 3 EKV-Z</p>
Röntgenbilder und Aufzeichnungen bei volljährigen Patientinnen/Patienten	10 Jahre nach der letzten Untersuchung	§ 28 Absatz 3 Röntgenverordnung
Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen bei nicht volljährigen Patientinnen/Patienten	Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person	§ 28 Absatz 3 Röntgenverordnung
Konformitätserklärung nach MPG (ZE und KFO)	5 Jahre nach Eingliederung	§ 12 Absatz 2 MPG § 7 Absatz 5 MPV
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung	§ 630 f Absatz 3 BGB
Muster 80/81 Auslandsabkommen	2 Jahre	Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patienten, die im Ausland krankenversichert sind (§ 2 Absatz 3 der Vereinbarung zum Zwischenstaatlichen Abkommen)
<p>Steuerliche Unterlagen:</p> <p>a) Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen</p> <p>b) Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen</p>	<p>10 Jahre (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist)</p> <p>6 Jahre (nach Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist)</p>	<p>§ 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung</p> <p>§ 147 Absatz 1 und 3 Abgabenordnung</p>